

Satzung
über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die
Gebundene Ganztagsgrundschule Saarbrücken-Kirchberg der
Landeshauptstadt Saarbrücken
vom 19.03.2013

Präambel

Gemäß § 5a des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland
Gemäß § 5a des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland
(Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August
1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni
2012 (Amtsbl. I S. 210) und § 4 Abs. 2 der Verordnung – Schulordnung – über die
Gebundene Ganztagschule (Ganztagsschulverordnung) vom 30. Januar 2013
(Amtsblatt I, S. 52), wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt
Saarbrücken vom 19.03.2013 die folgende Aufnahmesatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. März 2011 wurde für
die Grundschulen Saarbrücken-Kirchberg und Saarbrücken-Wallenbaum ein
gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Hierzu wurde am Standort der Grundschule
Saarbrücken-Kirchberg eine Ganztagsgrundschule gemäß § 5a
Schulordnungsgesetz errichtet, die maximal 3-zügig geführt wird. Die Grundschule
Saarbrücken-Wallenbaum wird mit Freiwilliger Ganztagschule geführt. Soweit die
Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen
Aufenthalt in dem gemeinsamen Schulbezirk haben, die Aufnahmekapazität (Anzahl
der Ganztagsplätze) der Ganztagsgrundschule Kirchberg unterschreitet, werden die
freien Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihren Wohnsitz oder
gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Schulbezirk haben.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Vorrangig sind die vorhandenen Plätze an Bewerberinnen und Bewerber aus dem
gemeinsamen Schulbezirk zu vergeben.

(2) Sollte die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 die
Aufnahmefähigkeit der Schule überschreiten, werden diejenigen vorrangig
aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde.
Insoweit sind insbesondere die familiäre Situation der Bewerberinnen und Bewerber,
die dem oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden
Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten,
die Schule besuchende Geschwister sowie sonstige in der Person der
Bewerberinnen und Bewerber liegende Gründe zu berücksichtigen.

(3) Die verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die außerhalb des Schulbezirks wohnen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. In Fällen gleicher Präferenz entscheidet die Wohnortnähe. Hierbei sind nacheinander zu berücksichtigen

- Bewerberinnen und Bewerber aus den übrigen Grundschulbezirken der Landeshauptstadt Saarbrücken,
- sonstige Bewerberinnen und Bewerber

(4) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule darzulegen und glaubhaft zu machen. Insbesondere haben sie die Umstände durch die Vorlage geeigneter, vorzugsweise amtlicher Unterlagen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine besondere Härte ergeben könnte.

§ 3 Losentscheid

(1) Können bei der Vergabe nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet jeweils das Los.

(2) Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils zu Beginn des Schuljahres ein Auswahlausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Auswahlausschusses sind:

- die Leiterin/der Leiter der Ganztagsgrundschule oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende/r,
- eine Lehrerin/ein Lehrer der Ganztagsgrundschule,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Elternvertretung der Ganztagsgrundschule,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulträgers,
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem sozialpädagogischen Bereich der Ganztagsgrundschule.

Die Entsendung einer Lehrerin/eines Lehrers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich eingeladen worden sind und außer der/dem Vorsitzende/n mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Der Schulträger (Schulverwaltung) beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt oder nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber aus dem Schulbezirk Kirchberg/Wallenbaum noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Der Auswahlausschuss entscheidet über die Aufnahme unter Härtefallgesichtspunkten nach § 2 Absatz 2 und 3 und führt das Losverfahren durch.

(3) Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerber/innen auf separate Kärtchen (Lose) geschrieben und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die entsprechende Lose gemäß der Anzahl der noch zu vergebenden Plätze.

(4) Über alle Sitzungen des Auswahlausschusses sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Aufnahme nach Härtefallgesichtspunkten sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung in Stichworten festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit dem Namen aller angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Schulträger (Schulverwaltungsamt) unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen

(4) Die Erziehungsberechtigten sind innerhalb einer Woche über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich zu benachrichtigen. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung gegenüber den Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Saarbrücken, den 19.03.2013

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin